

Postadresse (Postfach):

Universität Kassel
 Studierendensekretariat
 34109 Kassel

Besucheradresse:

Campus Center
 Moritzstr. 18
 3. Obergeschoss

Antrag auf Beurlaubung

Der Antrag ist bis zum 30.04. für ein Sommersemester und bis zum 31.10. für ein Wintersemester einzureichen!

Dem Antrag muss immer ein schriftlicher Nachweis/eine Bescheinigung/ein Attest etc. beigelegt sein. Bitte beachten Sie die weiteren Informationen auf Seite 2.

Nachname:	Vorname:		
Matrikelnummer:	Geburtsdatum:		
Straße:		Hausnummer:	
Ort:		PLZ:	

Aktuell studiere ich im ersten Studiengang folgende Kombination:

angestrebter Abschluss (z.B: Bachelor):	Studiengang / Studienfächer:
---	------------------------------

Antrag auf Beurlaubung für das

Beurlaubungsgrund

*Falls das Formular händisch ausgefüllt wird (Druckbuchstaben), siehe Seite 2 für Beurlaubungsgrund.

Begründung:

Datum

Unterschrift

Beurlaubungsgrund

Krankheit

Praktikum

Auslandsaufenthalt

Mutterschutz/Elternzeit/Pflege

Zugehörigkeit

Spitzenverband

Gremientätigkeit

Sonstige Gründe

beizufügende Nachweise

Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt. (Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung muss ärztlich bescheinigt werden.)
Bescheinigung des Fachbereichs/Dekanats.
Bescheinigung des Fachbereichs/Dekanats.
Geburtsurkunde (in Kopie) oder
Mutterschaftspass (in Kopie) oder
ärztliche Bescheinigung (bei Mutterschaft/Elternzeit) oder
Bescheinigung des den/die Angehörige/n behandelnden Arztes (bei Pflege).
Nachweis Kaderzugehörigkeit DOSB.
Bescheinigung der/des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Nachweise, die den „sonstigen Grund“ belegen.

Wichtige Hinweise:

- Die Beurlaubung setzt die Zahlung des Semesterbeitrages voraus.
- Die Anzahl der Fachsemester bzw. ein Urlaubsemester kann Auswirkungen auf BAföG, Kindergeld, Dauer der studentischen Krankenversicherung haben. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Stellen (BAföG-Amt, Kindergeldkasse, Krankenkasse).
- Wird eine „studentische Nebentätigkeit“ ausgeübt, die keine „geringfügige Beschäftigung“ (Entgelt übersteigt 450,-€) darstellt, hat dies gegebenenfalls Auswirkungen auf Ihre Sozialversicherungspflicht (bitte informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber).

**Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen
(Hessische Immatrikulationsverordnung)
Vom 24. Februar 2010**

Stand: geändert durch Verordnung vom 24.10.2018 (GVBl. S. 651)

§ 8 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teil des Studiums ist,
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
4. Zeiten des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246), die Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254), oder die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
5. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C- Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund,
6. Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und mit Ausnahme der Fälle nach Satz 2 Nr. 1 für nicht mehr als sechs Semester möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen.

(2) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch Gesundheitsdaten enthalten können, die weiterverarbeitet werden können. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Abs. 1 Satz 3 sowie § 6 gelten entsprechend. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.

(3) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.